

FACHTIERARZT für Information und Dokumentation

I. Aufgabenbereich

Das Fachgebiet Information und Dokumentation umfasst:

1. Tätigkeit auf allen Gebieten des wissenschaftlichen Informierens und Dokumentierens wissenschaftlicher Sachverhalte, insbesondere Literatur, Daten und Fakten.
2. Mitarbeit bei Zielsetzung, Planung, Aufbau und Einführung von Informations- und Dokumentationssystemen.
3. Nutzung und Weiterentwicklung von Informations- und Dokumentationssystemen.
4. Beratung und Unterweisung der Benutzer dieser Informations- und Dokumentationssysteme.
5. Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Information und Dokumentation.

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A. Tätigkeit auf den Gebieten der Information und Dokumentation, sowohl auf dem Gebiet der Informationsspeicherung als auch auf dem der Informationswiedergewinnung. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Tätigkeit an einer unter V. 2. genannten Fach- bzw. Forschungseinrichtungen bis zu einem Jahr bzw. zwei Jahren angerechnet werden.
- B. Voraussetzungen: Dissertation und mindestens eine fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichung anderer Thematik oder 3 fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften.

IV. Wissensstoff

1. Organisation der Information und Dokumentation
2. Ordnungs- und Klassifikationssysteme, einschließlich Registererstellung
3. Analytisch-synthetische Bearbeitung von Dokumenten aller Art
4. Referierwesen
5. Methoden der manuellen und maschinellen Dokumentation
6. Grundlagen der Datenverarbeitung
7. Grundlagen des Bibliothekswesen
8. Grundlagen der Reprographie
9. Grundlagen der Statistik
10. Grundlagen der Kommunikationsforschung (Benutzer- und Benutzungsforschung, Informationsverhalten, Informationsbedarf)

V. Weiterbildungsstätten

1. Anerkannte Weiterbildungsstätten und Institute sind:

1.1 die einschlägigen Einrichtungen (Institute, Abteilungen, Gruppen der vier tierärztlichen Bildungsstätten oder andere einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes,

1.2 den unter V. 1.1 genannten Einrichtungen gleichwertige Institute, Abteilungen, Gruppen etc. in Industrie oder wissenschaftlichen Institutionen, die die unter IV. genannten Kenntnisse vermitteln können.

2. Institutionen der Grenzgebiete,

2.1 die auf die Anerkennung bis zu einem Jahr angerechnet werden können:

Staatliche oder andere wissenschaftlich anerkannte Forschungsinstitute von wissenschaftlichen Forschungsgesellschaften oder der Industrie folgender Fächer, soweit sie sich nachweislich mit der Datenerhebung und -auswertung (Dokumentation) befassen:

Anatomie

Biochemie

Lebensmittelhygiene

Mikrobiologie

Pathologische Anatomie einschl. experimenteller Pathologie

Pathologische Physiologie

Pharmakologie

Physiologie

Radiologie und Biophysik

Tierernährung

Tierzucht

Versuchstierkunde

2.2 die auf die Anerkennung bis zu zwei Jahren angerechnet werden können:

Biometrie, Statistik und Bibliotheken.